



Gemeinde **Dürnten**

Parkplatzreglement der Gemeinde Dürnten

vom 11. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife	3
III. Parkkarten / Bargeldloses Bezahlen der Parkplatzgebühren.....	5
IV. Gebührenreglement	5
V. Schlussbestimmungen.....	5

Parkplatzreglement der Gemeinde Dürnten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in der Gemeinde Dürnten.

Art. 2 Begriffe im Sinne dieses Parkplatzreglementes

Gebührenpflichtige Parkplätze

Dies sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in der Gemeinde Dürnten, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtende Gebühr gestattet ist.

Öffentlicher Grund

Als öffentlicher Grund gelten alle öffentlichen Parkflächen im Besitz der Gemeinde Dürnten. Dazu zählen insbesondere die Parkplätze am Föhrenweg 23, Hauptstrasse 30, Friedhof, Rütistrasse 5 und Schneehaldenstrasse 18. Nicht zum öffentlichen Grund gehören Parkplätze bei Schulen und alle übrigen privaten Parkplätze mit oder ohne audienzrichterliches Parkverbot.

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs. Sie ist im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Dürnten ersichtlich.

Parkieren

Als Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeuges auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz. Die Benutzungsgebühr ist im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Dürnten ersichtlich.

Art. 3 Kontrolle und Zuständigkeiten

Die Parkplätze werden regelmässig von einer Sicherheitsfirma kontrolliert. Die Tiefbauabteilung ist für die Leerung der Kassen, für den Unterhalt der Parkuhren und für den Unterhalt der Parkplätze inkl. Winterdienst zuständig.

II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife

Art. 4 Parkierungszonen

Es werden 5 Parkierungszonen unterschieden:

- Parkierungszone I: P+R Mathiswiese
- Parkierungszone II: Gemeinde-Parkplatz
- Parkierungszone III: Bubikonerstrasse
- Parkierungszone IV: Areal Blatt
- Parkierungszone V: Übrige Parkplätze

In den jeweiligen Parkierungszonen kommt der Tarif gemäss Gebührentarif der Politischen Gemeinde Dürnten zur Anwendung.

Art. 5 Parkierungszone I P + R Mathiswiese

In der Parkierungszone I, P+R Mathiswiese, ist das Parkieren auf Benutzerinnen und Benutzer der SBB ausgelegt. Beim Bahnschalter Rüti können Monats- resp. Jahreskarten gekauft werden, die zwingend gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden müssen. Es stehen 46 nummerierte Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Art. 6 Parkierungszone II Gemeinde-Parkplatz

In der Parkierungszone II, Gemeinde-Parkplatz, ist das Parkieren auf Besucherinnen und Besucher der Kirche, des Gemeindehauses und für das Gemeindepersonal ausgelegt. Es stehen 43 nummerierte Parkplätze, 1 Behinderten-Parkplatz und 2 Elektrofahrzeug-Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Art. 7 Parkierungszone III Bubikonerstrasse

In der Parkierungszone III, Bubikonerstrasse, Lettenmoos, ist das Parkieren auf Benutzerinnen und Benutzer der SBB, P+R Bahnhof Bubikon, ausgelegt. Die maximale Parkzeit beträgt 3 Tage. Es stehen 24 nummerierte Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Art. 8 Parkierungszone IV Areal Blatt

In der Parkierungszone IV, Areal Blatt, Tann, ist das Parkieren auf Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen der Mehrzweckhalle Blatt sowie das Gemeindepersonal, Lehrpersonal und Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheims Nauengut ausgelegt. Die maximale Parkzeit beträgt 3 Tage. Es stehen folgende Parkplätze zur Verfügung:

Parkplatzreglement Liegenschaftenabteilung

Aussen-Parkplatz Nord:

50 nummerierte Parkplätze, 1 nummerierter Behinderten-Parkplatz. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Aussen-Parkplatz Bereich Mehrzweckhalle:

44 nicht nummerierte Parkplätze, 1 nicht nummerierter Behinderten-Parkplatz. Für grosse Veranstaltungen steht an Wochenenden zusätzlich der Hartbelagplatz zwischen dem Schulhaus und der Mehrzweckhalle mit rund 40 nicht nummerierten Parkplätzen zur Verfügung. Diese Plätze sind ebenfalls gebührenpflichtig und werden über die Parkuhr beim Parkplatz Mehrzweckhalle bewirtschaftet. Das Ticket muss an der Parkuhr bezogen und gut sichtbar hinter der Frontscheibe im Fahrzeug hinterlegt werden.

Einstellhalle:

42 nummerierte Parkplätze, 1 nummerierter Behinderten-Parkplatz. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Art. 9 Parkierungszone V Übrige Parkplätze

In der Parkierungszone V, Übrige Parkplätze (Föhrenweg 23, Hauptstrasse 30, alle Schulanlagen ausser Blatt, Friedhof, Rütistrasse 5, Schneehaldenstrasse 18 und allfällige weitere), ist das Parkieren auf Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucherinnen und Besucher ausgelegt. Das Parkieren ist in der Regel gebührenfrei. Der zuständige Gemeinderat (Ressortleiter Tiefbau) kann Ausnahmen, wie z. B die Signalisation von Parkzeitbeschränkungen auf bestimmten Parkplätzen, bewilligen. Das Parkieren auf Schularealen ist nicht Gegenstand dieses Reglementes und wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 10 Gebührenpflichtige Zeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten sind im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Dürnten ersichtlich.

Art. 11 Tarife

Die Tarife sind im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Dürnten ersichtlich.

Art. 12 Temporäre Parkierungsbeschränkungen

Temporäre Parkierungsbeschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit Schneeräumungen, Bauarbeiten oder Veranstaltungen, gelten entschädigungslos auch für Personen, die nach diesem Reglement eine Parkkarte erhalten haben.

III. Parkkarten / Bargeldloses Bezahlen der Parkplatzgebühren

Art. 13 Grundsatz

Berechtigte Personen, vorwiegend das Gemeindepersonal, Gemeinderatsmitglieder, Lehrpersonal und Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheims Nauengut, erhalten eine Parkbewilligung, die das dauernde Parkieren an dem in der Bewilligung bezeichneten Ort erlaubt.

Für Grossanlässe kann den Helferinnen und Helfern sowie den Akteurinnen und Akteuren eine zeitlich beschränkte Parkbewilligung für den in der Bewilligung bezeichneten Ort ausgestellt werden. Ausserdem kann die Parkkontrolle für die Zeit des Anlasses ausgesetzt werden. An Anlässen der Politischen Gemeinde in der Mehrzweckhalle Blatt (z. B. Gemeindeversammlung, Neujahrsapéro, Neuzuzügerempfang) ist keine Parkgebühr geschuldet.

Die Parkkarte wird immer auf das Kennzeichen des berechtigten Fahrzeugs ausgestellt. Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Das Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe hinterlegt ist.

Art. 14 Gebührenpflichtige Parkplätze

Die Parkkarte befreit von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.

Art. 15 Bargeldlose Bezahlung der Parkgebühren

Die ParkingCard Services AG in Dietikon bietet für die Bewirtschaftung der Parkplätze ein bargeldloses System an. Benutzerinnen und Benutzer können sich via Smartphone anmelden und die Parkplatzgebühren bargeldlos bezahlen. Die Abrechnung der Einnahmen erfolgt über die ParkingCard Services AG. Das bargeldlose System ist ein Zusatz zur weiterhin möglichen Bargeldbezahlung an den Parkuhren.

IV. Gebührenreglement

Art. 16 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt den für den Vollzug des vorliegenden Reglementes notwendigen Gebührentarif der Politischen Gemeinde Dürnten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Parkplatzreglement Liegenschaftenabteilung

Dürnten, 11. Dezember 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
Hubert J. Rüegg

Der Gemeindeschreiber
Daniel Bosshard